

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **13=3 (1893)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Es war im Jahre 1363, als König Johann der Gute von Frankreich seinem Sohne Philipp das Herzogthum Burgund lehnsweise übergab. Diese Belehnung war für die Krone Frankreichs ein folgenschwerer Schritt. Ihre Hoffnung, dass dieser jüngere Zweig des königlichen Hauses, dem sie solche Macht gegeben, ihr selbst eine Stütze sein möchte, erfüllte sich nicht. Im Gegentheil. Diese burgundischen Valois gingen darauf aus, sich vom Mutterlande loszulösen und ein selbständiges Reich, inmitten Frankreichs und Deutschlands zu gründen. Jenes erreichten sie, indem ihnen Frankreichs schwere Kämpfe nach aussen und gefährliche Unruhen im Innern zu gute kamen; dieses, indem sie durch vortheilhafte Käufe und Verträge, durch Heirath und Erbschaft ihr Gebiet vergrössern und abrunden konnten. So war dem schon genannten Gründer dieser neuburgundischen Linie, Philipp, durch seine Gemahlin Margaretha Flandern, die Freigrafschaft, Artois, Rethel und Nevers zugefallen; sein Grosssohn Philipp der Gute, dessen achtundvierzigjährige Regierung als die glänzendste des damaligen Abendlandes gefeiert wurde, hatte die Niederlande noch vollends, auch Luxemburg an sich zu bringen gewusst. Als Philipp am 15. Juni 1467 starb, war der Erbe aller

Macht, aber auch der ganzen burgundischen Vergrößerungspolitik sein Sohn Karl, Graf von Charolais, den wir unter dem Namen Karls des Kühnen kennen. Wenige Jahre nach dem Regierungsantritt dieses Fürsten zeigte sich die Gelegenheit, die burgundische Herrschaft noch nach einer Richtung weiterhin auszudehnen: Karl gelangte in den wenn auch nur pfandweisen Besitz des Oberelsasses. Diese Besitznahme des Elsass, das feste Fussfassen am Rheine war das Verhängniss Karls; die burgundische Herrschaft in diesen Landen hat diejenigen kriegerischen Verwickelungen herbeigeführt, die des Herzogs Macht brachen. Die Zeit dieses burgundischen Regimentes im Elsass 1469—1474 ist gerade im Hinblick auf die Folgen, die sich an dasselbe knüpften, wohl einer Betrachtung werth; zugleich müssen wir aber auch denjenigen Mann einer Würdigung unterziehen, den Karl der Kühne als seinen Statthalter über diese Lande gesetzt hat. Dieser Mann ist Peter von Hagenbach.

II.

Peter von Hagenbach entstammte einer Familie des Sundgaus, die von den Herren des Landes, den Herzögen von Oestreich, Schloss und Dorf Hagenbach zu Lehen hatte, die ferner zu Thann, Steinbach, Sennheim, Altkirch und an andern Orten des Sundgaus begütert war.¹⁾ Sein Vater hiess Anton von Hagenbach, der durch seine Vermählung mit Katharina von Belmont Herr dieses in der Freigrafschaft, nahe bei l'Isle-sur-le-Doubs gelegenen Schlosses geworden war²⁾ und auch

¹⁾ S. die fünfzehn, die Familie Hagenbach betreffenden Urkunden aus den Jahren 1300—1507 im Basler Staatsarchiv (Abtheil. Klosterarchiv).

²⁾ S. Gollut, *Mém. de la république séquanoise*, éd. Duvernoy, S. 1173, Anm. 2.